

Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

(gemäß Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den
Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in
der jeweils gültigen Fassung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen). Der Fahrgast erkennt mit Betreten des Fahrzeugs die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an. Sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, so weit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und den darüber hinaus geltenden Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. So weit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und der entsprechende Nachweis erbracht wird.
4. Personen, die auf Grund ihres Verhaltens als gewalttätig anzusehen sind bzw. Gewalt ausüben,
5. extrem verschmutzte und/oder übel riechende Personen, die dadurch andere Fahrgäste belästigen,
6. Fahrgäste auf Inline-Skatern oder Rollschuhen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Verkehrs- und Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Beim Betreten des Fahrzeuges sind aus Sicherheitsgründen Rucksäcke, Schulranzen u. Ä. abzunehmen.

Bei Streitigkeiten bleiben - vorbehaltlich späterer Beschwerde - die Anordnungen des Fahrers bindend. Fahrgäste, welche den Anordnungen des Fahrers nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger (auch mit Kopfhörer) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Personen belästigt werden
8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
9. Speisen und Getränke, welche zur Verunreinigung im Fahrzeug führen können zu verzehren
10. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne etc.) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen,
11. Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. So weit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Während der gesamten Fahrt ist der Fahrgast selbst verpflichtet, für eine ausreichende Sicherheit des Kinderwagens zu sorgen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Absatz 2, Punkt 1 bis 11, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; diese betragen mindestens 40,00 € - es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Bei Sachbeschädigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung zzgl. der damit verbundenen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

Ist infolge der Verschmutzung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind alle entstehenden Kosten (Reinigung, Fahrzeugtausch etc.) in nachgewiesener Höhe zu zahlen.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. So weit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

(9) Bei Straftaten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. §127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte entsprechend den gültigen Tarifbestimmungen zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (Genehmigungsinhaber) verkauft.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Ein entwerteter Fahrausweis ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Fahrzeug verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen.

Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(8) Zeitfahrausweise sind unaufgefordert vorzuzeigen.

(9) Für in Verlust geratene Fahrausweise wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

(10) Wird der Verlust einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr, welche ausschließlich gemäß der Schulreformgesetze der Länder und der jeweils gültigen Fassungen der Kreistagsbeschlüsse der Landkreise zur Beförderung zwischen Wohnort und Schule ausgegeben werden, jedoch eindeutig nachgewiesen oder durch eine Bescheinigung der Schulleitung glaubhaft gemacht, wird ein Ersatzfahrausweis gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € ausgestellt. Für verschlissene oder beschädigte Karten wird gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 3,50 € ein neuer Fahrausweis ausgestellt. Der unbrauchbar gewordene Ausweis ist dem Unternehmen auszuhändigen.

(11) Der Fahrgast ist berechtigt, Einzelfahrscheine, welche nicht sichtbar vom Block oder dem Fahrscheindrucker entnommen wurden, zurückzuweisen.

(12) Für schriftliche Fahrpreis- und Fahrplanauskünfte werden 1,50 € Bearbeitungsentgelt erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € bei Einzelfahrausweisen bzw. 10 € bei 4-Fahrten-Karten zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) So weit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € bzw. 10 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, den Wechselgeldbetrag unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers oder beim Fahrpersonal einzulösen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung oder Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden ersatzlos eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
9. vom Fahrgast vervielfältigt wurden oder nur als Fotokopie vorgelegt werden
10. doppelt entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist, unrechtmäßig hergestellt oder erworben wurden.

11. nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Berechtigungskarte oder Bescheinigung genutzt werden. Gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarten sind ebenso ungültige Fahrkarten.

Hierfür wird kein Fahrgeld erstattet.

(2) Manipulationen und Vervielfältigungen von Fahrausweisen werden zur Anzeige gebracht.

(3) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(4) Die Kundenkarten zu Fahrausweisen sind nur gültig, wenn darauf Vor- und Familienname mit Tinte oder Kugelschreiber unterschriftlich vermerkt sind und ein Lichtbild angebracht ist. Wertscheine sind ebenfalls mit Vor- und Familienname zu unterschreiben.

Die Unterschrift ist auf Verlangen zu wiederholen, auch kann verlangt werden, dass der Reisende sich durch Personalausweis oder dergleichen ausweist.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder eine Mehrfahrtenkarte mit noch vorhandenen freien Fahrten auf einem Feld mehrfach entwertet hat,
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. angibt, unter die Mitnahmeregelung zu fallen und dies vom Inhaber des Fahrausweises bei der Fahrausweiskontrolle nicht bestätigt werden kann.

Eine Unterscheidung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt nicht.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (60,00 €) entsprechend der gültigen Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung erhoben.

Der Unternehmer kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens eingezogen werden, ergibt sich zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 €. Für jede nachfolgende Mahnung ist eine weitere Gebühr von 2,50 € zu zahlen. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss aus Gründen, wie Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes, zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, nicht übertragbaren, persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Die Zahlungsaufforderung oder Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Will der Fahrgast weiterfahren, ist ein neuer Fahrausweis erforderlich.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte (für jedermann; 9.00 Uhr-Ticket; für Auszubildende – gilt nicht für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, welche unter das Schulgesetz des jeweiligen Bundeslandes Sachsen-Anhalt bzw. Thüringen fallen -) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung der erforderlichen Monats- und Wochenkartenbeträge und des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag (Montag bis Freitag) zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zu Grunde gelegt.

Bei einer Monatskarte im Abonnement wird innerhalb der Geltungsdauer eine Erstattung des Beförderungsentgelts nur im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 7 zusammenhängenden Tagen oder eine Bescheinigung des Krankenhauses vorgenommen. Für jeden Krankheitstag (Montag bis Freitag) wird 1/30 des dem Abonnement entsprechenden monatlichen Betrages erstattet. Für die letzten beiden Freifahrtsmonate erfolgt keine Rückerstattung.

Wird eine Freizeitcard nicht oder nur teilweise benutzt, so wird eine Rückerstattung des Beförderungsentgelts nur gewährt vor Inkrafttreten des Gültigkeitszeitmonats oder im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit, wobei diese vom Fahrausweisbesitzer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer

Bescheinigung des Krankenhauses über den gesamten Gültigkeitsmonat nachgewiesen werden muss.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(7) Fahrgeld für verlorene oder für abhanden gekommene Fahrkarten wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen - insbesondere sperrige Gegenstände - werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn sich die eingesetzten Fahrzeuge hierfür eignen und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Personen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des Paragraphen 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer/Rollatoren sowie die Personenbeförderung haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrgästen mit Fahrrädern.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch das Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Fahrräder und sperrige Gegenstände können nur mitgenommen werden, wenn es die Platzkapazität zulässt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.

(5) Fahrgäste mit Rollatoren sind verpflichtet, sich im Fahrzeug einen sicheren Halt zu verschaffen. Der Rollator dient nicht als Sitzfläche.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist Paragraf 11 Absätze 1, 4 und 6 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß Paragraf 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Fundbüros des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von einem Euro für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, entscheidet das Verkehrsunternehmen in eigenem Ermessen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht:

- für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4 AllgBefBed.
- für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt
- bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführte Sachen und Tiere.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und sich daraus ergebenden unabwendbaren Umständen ist der Unternehmer nicht zur Beförderung verpflichtet.

§ 16 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Fahrzeugen behält sich das Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch das Verkehrsunternehmen wird gemäß der Datenschutzregularien zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 17 Flexible Bedienformen

Flexible Bedienformen werden angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Fahrgast rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen unter der im Fahrplan und an den örtlichen Aushängen bekannt gegebenen Telefonnummer bzw. gemäß der entsprechenden Festlegungen für diese Bedienform anzumelden.

§ 18 Halten auf Zuruf

1. Geltungsbereich

Gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist auf den durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH befahrenen Linien in den Landkreisen Kyffhäuserkreis und Mansfeld-Südharz montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig jeweils bis Betriebsschluss ein Halt auch zwischen den Haltestellen zum Ausstieg möglich, wenn der Fahrgast seinen Haltewunsch dem Fahrer spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle rechtzeitig mitteilt. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten. Die Entscheidung, ob ein gefahrloses Anhalten möglich ist und dem Haltewunsch entsprochen werden kann, obliegt dem Fahrpersonal.

2. Voraussetzungen zur Gewährung des Haltewunsches

- Der genehmigte Linienweg darf nicht verlassen werden.
- Die Entfernung zwischen zwei Regelhaltestellen darf 200 m nicht unterschreiten.
- Zwischen zwei Regelhaltestellen ist nur ein einmaliges Halten zulässig.
- Der Unterwegshalt erfolgt nur zum Aussteigen.
- In Fahrtrichtung muss am rechten Fahrbahnrand ein Gehweg vorhanden sein.
- Das Verfahren darf nicht zu Verspätungen gegenüber dem Fahrplan führen.
- Der Fahrgast muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein, der mindestens bis zur nächsten Regelhaltestelle gültig ist.
- Beim Anhalten und Aussteigen dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- Für Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, sperriges Handgepäck u. ä. erfolgt der Ausstieg an der hinteren Tür.

3. Versagen des Haltewunsches

Das Halten ist an folgenden Stellen nicht zulässig:

- in Bereichen bestehender absoluter Halteverbote,
- unmittelbar vor Straßeneinmündungen und in Kreuzungsbereichen,
- im Bereich von unübersichtlichen Kurven,

- auf Straßen, auf denen der Gehweg durch Verkehrseinrichtungen (Ketten, Geländer u. ä.) von der Fahrbahn getrennt ist,
- vor Kuppen,
- auf dem linken Fahrstreifen (2. Reihe) bei mehrspurigem Straßenausbau,
- im Bereich von Parkstreifen und Baustellen,
- wenn die Trittsicherheit der aussteigenden Fahrgäste auf Grund unbefestigter oder abschüssiger Randstreifen o. ä. nicht gewährleistet ist,
- außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt.

Bei Risikowetter (Eisglätte, starkem Schneefall, Nebel o.ä.) ist der Unterwegshalt nicht gestattet.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.